

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 1 (1933-1934)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Das Staatsschutzgesetz  
**Autor:** Huber, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758420>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Staatsschutzgesetz

von Hans Huber

Das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung, das dem Schweizervolk im Frühjahr 1934 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden wird, ruft als Verfassungsgrundlage den Art. 64bis der Bundesverfassung an, der den Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes zuständig erklärt. So kommt schon im Eingang zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber nicht darauf ausging, um der Existenz des Staates willen dauernd oder vorübergehend, während der Zeit der Not und Unruhe, die liberaldemokratische Ordnung der Verfassung selbst auszuschalten oder einzuschränken. Das Gesetz ist, verfassungsrechtlich gesprochen, keine Dringlichkeitsmaßnahme, keine Verfassungsbeseitigung oder -suspension, verfassungspolitisch betrachtet, kein Ausfluß der Staatsräson, populär ausgedrückt, kein Ausnahme- oder Gelegenheitsgesetz. Obwohl es einen ähnlichen Namen trägt, wie etliche ausländische Gesetze, zum Beispiel das italienische Dekret vom 25. November 1926 zur Verteidigung des Staates, das von der sozialistisch-demokratischen Mehrheit des alten Reichstages durchgesetzte deutsche Reichsgesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 oder die Erlasse des Ministeriums Dollfuß in Österreich, unterscheidet es sich gerade dadurch von ihnen, daß es sich im Rahmen der Verfassung hält und nicht von der Auffassung erfüllt ist, der Staat müsse sich in einem höhern Interesse auch über sein Recht hinwegzusetzen wissen. Dieser grundlegende Unterschied wird denn auch durch seinen Inhalt bestätigt. Das Kernstück der ausländischen Staatsschutzgesetze, die Ausnahmegerichtsbarkeit mit Sondergericht, wie es der deutsche Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bis 1926 war, wie es das aus Milizoffizieren zusammengesetzte Spezialgericht Italiens und die Revolutionstribunale der russischen Sowjetunion heute noch sind, ist ihm fremd. Es wird durch die ordentlichen Gerichte angewendet werden, durch das Bundesstrafgericht und teilweise sogar durch die kantonalen Gerichte; ein hochpolitischer Prozeß wird sich nicht anders abspielen, als ein Prozeß wegen Eisenbahngefährdung, Wilderns oder Alkoholschmuggels, und der Verurteilte wird die gleichen Rechtsmittel des Weiterzuges haben, während z. B. in Italien vor dem Spezialgericht

nicht nur die freie Wahl des Verteidigers, sondern auch die Appellation ausgeschlossen ist. Durch das schweizerische Staatsschutzgesetz wird aber auch die staatliche Organisation mit der bestehenden Gewaltenteilung nicht verändert, das System der Grundrechte des Bürgers nicht berührt. Es werden dem Volk und dem Parlament keine Kompetenzen entzogen und der Regierung übergeben. Es wird keine Freiheit eingeschränkt, weder die Preßfreiheit, noch die Vereins-, Versammlungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das System der Freiheitsrechte bleibt intakt, die Eigenart der Schweiz als föderativer Rechtsstaat gewahrt. Auch die Bestrafung wegen Widerhandlung gegen ein Versammlungs- oder Umzugsverbot hat zur Voraussetzung, daß das Verbot selbst verfassungsmäßig ist. Ja der Gesetzgeber hat sogar angestrebt, verfassungsmäßige Rechte besser als bis anhin gegen diejenigen zu schützen, die sie sabotieren oder gewalttätig unterbinden möchten: Wer zum Beispiel Versammlungen und Umzüge hindert oder stört, wird inskünftig bestraft werden. So enthält das Gesetz nichts anderes, als — in bloß acht Artikeln — ein Stück Strafrecht, nämlich die Bestimmungen über die politischen Vergehen, die auch in jedem gewöhnlichen Strafgesetzbuch enthalten sind, und auf die grundsätzlich auch der liberale Rechtsstaat nicht verzichten kann; was sonst noch darin aufgenommen wurde, sind formelle Vorschriften, die am Charakter des Gesetzes nichts ändern. Schon das alte, noch geltende Bundesstrafrecht von 1853 enthält Strafbestimmungen gegen die Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft und gegen Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und innere Sicherheit. Das allgemeine schweizerische Strafgesetzbuch, das nach der Rechtsvereinheitlichung auch das alte Bundesstrafrecht ablösen wird, kennt ebenso die Bestrafung der Vergehen gegen den Staat, die Landesverteidigung, den Volkswillen und die Staatsgewalt, so wie es aus den bisherigen Beratungen der Räte hervorgegangen ist, und niemand hat der Eidgenossenschaft bis jetzt zugemutet, von solchen Bestimmungen gänzlich abzusehen. Ein Staat, der zum Beispiel den Hochverrat nicht bestraft, würde sich selber aufgeben. Vergleicht man nun das Staatsschutzgesetz mit dem Entwurf des Strafgesetzbuches, so zeigt sich, daß mehrere Straftatbestände des gemeinen Strafrechtes im Staatsschutzgesetz einfach vorweg genommen sind, zum Beispiel die öffentliche Aufforderung zu Vergehen, der Landfriedensbruch, die Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit.

Die verantwortliche Behörde wollte es nicht auf sich nehmen, mit dem Erlaß dieser Strafbestimmungen bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zuzuwarten. So stellt sich das Staatsschutzgesetz als das teilweise vorzeitige Inkraftsetzen des schweizerischen Strafgesetzbuches dar, das dann sowohl die Ergänzung der veralteten Bestimmungen über die politischen Vergehen, als die Modernisierung und Anpassung an die «neuzeitlichen Verbrechermethoden» ohnehin bringen muß. Der Name Staatsschutzgesetz bedeutet so eine eher irreführende Aufblähung; im Grunde genommen handelt es sich um ein simples Teilstrafgesetz. Auch die Umschreibung der Deliktatbestände und die Strafandrohungen heben es nicht von andern Strafgesetzen ab: Es enthält nicht etwa die Todesstrafe für Brandstifter und Sprengstoffattentäter.

Viele werden es dem Gesetz gerade zum Vorwurf machen, daß es keine drakonischen Strafen und keine von jenen Generalklauseln vorsieht, deren Zangen im faschistischen und nationalsozialistischen Staat kein Missetäter oder Andersgesinnter entwischt. In Italien wird mit fünf bis fünfzehn Jahren Gefängnis, Verlust der bürgerlichen Ehren, Verlust des Staatsbürgerrechtes und Einziehung der Güter bestraft, «wer im Ausland falsche, übertriebene, oder tendenziöse Nachrichten oder Gerüchte über die innere Lage des Staates verbreitet oder mitteilt, um dessen Kredit oder Prestige zu mindern, oder wer irgendwelche Tätigkeit entfaltet, welche die nationalen Interessen schädigt», in Italien kann durch die Regierung jeder Richter, selbst das Mitglied des obersten Gerichtes, ohne gerichtliches Urteil fristlos entlassen werden, wenn er das «Prestige und die für die gehörige Erfüllung seiner Aufgaben nötige Autorität verwirkt hat». Keine Spur von solchem drastischen und dehnbaren Staatsschutz in unserm Gesetz! Manche werden außerdem finden, daß es den Namen als Staatsschutzgesetz auch darum nicht verdiene, weil es die wirklichen Staatsfeinde nicht freimütig brandmarke, die «marxistischen Gewerkschaften» nicht auflöse, ihr Vermögen nicht beschlagnahme, weil es überhaupt den entscheidenden Schritt vom liberalen zum autoritären Staat nicht zu tun wage. Allein die Vorwürfe sind nicht berechtigt. Die abschreckende Wirkung der gesetzlichen Strafandrohungen hat ihre engen Grenzen und steht in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Schärfe der vorgesehenen Strafe, wie Kriminalwissenschaft und -statistik längst erwiesen haben; wir soll-

ten nicht auch in der Schweiz den Fehler begehen, das zu übersehen. Auch sollen wir gerade im schweizerischen Strafrecht den Maßstab des Rechtsstaates nicht aus der Hand geben und nicht durch Überbetonung der politischen Vergehen und ihrer Ahndung den Staat zu jenem Leviathan machen, der die Spitze der Wertpyramide sein will. Packend und gegenwartsnah tönt die Mahnung **Heinrich Leutholds** in diese Auseinandersetzung hinein:

Euer Kleinstaat rage hervor durch Großmut  
Und durch Weisheit eurer Gesetze seid ein Vorbild  
Europas Völkern.

Weisheit und Großmut gehen dem Gesetze fürwahr nicht ab, nur fragt es sich, ob sie auch geschätzt werden. Wahre staatliche Autorität drückt sich übrigens nicht in drakonischer Strenge aus, und es ist, beiläufig gesagt, zu hoffen, daß die Kräfte, die in erfreulicher Weise eine nationale Konzentration anstreben, nicht etwa den eidgenössischen Strafgesetzentwurf als schwächlich kritisieren, denn er ist es nicht. Ein Staatsschutzgesetz endlich, das zu einem Angriff auf die marxistischen Organisationen übergegangen wäre, hätte unter keinen Umständen verantwortet werden können: wir wollen, so lange es irgendwie geht, Ausnahmerecht verhüten und verachten und dafür Gesetze in genereller Fassung erlassen, von denen in gutem Glauben keine Partei und keine Gruppe zum voraus behaupten kann, daß sie sich speziell gegen sie richten; das ist ja gerade der edle Vorzug dieses Gesetzes, daß es keinen Schweizer persönlich als Staatsfeind stempelt, sondern bei allen den guten demokratischen Willen einstweilen voraussetzt, daß es den Staat aber darum um so mehr berechtigt, im Falle der Täuschung über diese Voraussetzung guten Gewissens einzugreifen und zu sagen: «Tu l'as voulu, Georges Dandin!» Auch steht hinter dem Staatsschutz immer noch jene große Hoffnung, die seine Mäßigung rechtfertigen muß: die Hoffnung, auf eine ehrliche und durchaus würdige Ein- und Umkehr der schweizerischen Arbeiterpartei, die einem im bevorstehenden Abstimmungskampf gerade durch diese Partei freilich schwer gemacht wird. Der Schritt zur autoritären Demokratie schließlich, den manche im Staatsschutzgesetz vermissen, muß samt der Auseinandersetzung darüber auf später verschoben werden, und es wird dannzumal auch der Aufmarsch der Parteien anders sein. Die übernommene liberale Demokratie ist der neuen politisch-sozialen Wirklichkeit nicht mehr

vollauf gewachsen, und ein Schritt in der Richtung der autoritären Demokratie, durch Stärkung der Regierung, Anpassung der Grundrechte, Abbau demokratischer Übertreibungen und Sammlung der Kräfte wird unausweichlich sein, wenn anders die Schweiz und der schweizerische Staatsgedanke gerettet werden sollen. Aber das wird kein Staatsschutz, sondern ein Staatsumbau sein, und als solcher die Aufgabe der künftigen Verfassungsrevision. Das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung hat einen bescheideneren Zweck.

Aus seinem Inhalt brauchen hier nur wenige Einzelheiten erörtert zu werden. Wie schon erwähnt wurde, finden sich manche von den Strafbestimmungen überhaupt in jedem, selbst dem vorbildlichsten Strafgesetzbuch; so enthält schon das deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 Bestimmungen gegen die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Verbrechen, gegen den Aufruhr (Landfriedensbruch), gegen die Aufreizung von Heeresangehörigen usw. Einzelne neue Delikte sind genau und glücklich umschrieben, wie zum Beispiel die wissentliche Verbreitung unwahrer Behauptungen, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen und die Hinderung und Anmaßung staatlicher Gewalt: Wer behauptet, diese Tatbestände seien Kautschukparagrafen, der behauptet wider besseres Wissen oder rechnet nicht mit den Schwierigkeiten, auf die jede Gesetzesredaktion stößt, und wer glaubhaft machen will, daß diese Bestimmungen überhaupt nicht nötig seien, der hat selber Böses im Sinn. Wieder andere Bestimmungen sind sorgfältige Vorbeugung gegen einen Bürgerkrieg, wie etwa das Verbot des Anlegens geheimer Waffen- und Munitionslager, oder sie sind eine wahre Erlösung von einer Landplage, wie die Bestrafung der Vornahme von Amtshandlungen fremder Staaten auf unserm Gebiet und des Spitzeldienstes; gerade die letztgenannte Bestimmung entspricht einem dringenden Bedürfnis, wie unsere südliche und nördliche Grenzbevölkerung bestätigen wird. Wer die acht Strafartikel unvoreingenommen beurteilt, findet wirklich nichts Verdächtiges, selbst den vertrauensunwürdigsten Richter in Versuchung Führendes, sondern im Gegenteil Selbstverständliches, im Wesen jedes unabhängigen und auf Integration bedachten Staates Liegendes. Möchten doch noch viele Schweizer zornig erröten über die Zumutung, sie hätten gerade im Schilde geführt, was nun durch dieses Gesetz verboten wird! Nur wer ein Interesse an einer gewissen innern und

äußern Wehrlosigkeit und Tölpelhaftigkeit des Staates hat oder zu haben vermeint, an einer Wehrlosigkeit namentlich gegenüber den modernen und versteckten Methoden des Angriffes und der Zersetzung, kann dieses Gesetz bekämpfen. Im Vergleich zu dem im Jahre 1922 verworfenen Umsturzgesetz ist es übrigens, referendumspolitisch betrachtet, wesentlich unbelasteter, womit aber nicht gesagt sein soll, daß jene Ablehnung ein Glück für das Land gewesen sei: Mit tiefer Berechtigung hat Prof. Schindler im Oktoberheft dieser Zeitschrift bemerkt, es sei ein unangebrachter Optimismus gewesen, zu glauben, das Gute und Anständige werde sich, auch gegenüber der schlimmsten Verhetzung, von selbst durchsetzen.

Zum Schluß soll noch der Versuch einer kurzen parteipolitischen Betrachtung unternommen werden, die sich selbst aber mit keinem Parteistandpunkt identifizieren will. Nicht nur weil ein solcher Versuch ein reizvolles Unterfangen ist, soll er trotz der Gefahr des Mißverständnisses nicht unterbleiben, sondern auch, weil die große politische Bedeutung der Gesetzesvorlage anders gar nicht mit Aussicht auf Gewinn erläutert werden kann. Blitzlichtartig erhellt die politische Situation des Landes, wenn wir vier Parteien vorbeimarschieren lassen:

Die katholisch-konservative Partei der Schweiz ist gegenüber dem revolutionären, liberalen Bundesstaat von 1848 längst keine Legitimenpartei mehr, sondern sie ist mitverantwortungsbereit in ihn hineingewachsen. In der letzten Zeit hat freilich der junge Flügel wieder mehr Distanz genommen, und man wurde nicht immer klug, ob die Angriffe gegen die liberale Staatsauffassung ein Wiederaussteigen aus dem Schiff, ein Abschwenken zur Opposition einer Restaurationspartei oder das gewiß verständliche Begehren um Fortbildung des Staates bedeuteten. Aus der loyalen Unterstützung dieses wie des frühern Ordnungsgesetzes darf nun füglich zweierlei herausgelesen werden: Da die Partei ein Interesse an freier Bahn für ihre staatsorganisatorischen und kirchenpolitischen Postulate hat, liegt in jener Unterstützung des Gesetzes die durchaus richtige, realpolitisch gedachte Anerkennung, daß das Gesetz keineswegs den bestehenden liberalen Staat schützen will, indem es ihn konserviert, sondern indem es ihn bloß vor Gewalt und Zersetzung sichern will. Und zweitens liegt in der Unterstützung des Gesetzes der Entschluß,

den Staatsumbau in der Entwicklung anzustreben, nicht in einer konservativen Revolution, mithin nicht zum vornherein zwischen dem künftigen Staat und dem bestehenden eine Caesur zu machen, sondern jenen aus diesem, mag er auch liberal sein, herauswachsen zu lassen und sein Wachstum eben durch Ordnung und Ruhe zu fördern. Letztlich bedeutet die Einstellung der Konservativen den Verzicht darauf, das «Dritte Reich» durch Tötung des zweiten zu fördern und den Liberalismus gänzlich preiszugeben; sie verdient Beifall, weil sie aus höherer Verantwortung geflossen ist.

Die sozialdemokratische Partei hat sich mehrheitlich, nicht einstimmig, gegen das Staatsschutzgesetz erklärt. Sie hat gezögert, denn schließlich hätte sie gerne auf Vorschub den «faschistischen» Organisationen einen Hieb versetzt. Doch der Hieb, den sie selber fürchtete, hat dann den Ausschlag gegeben: Es wurde gesagt, das Gesetz sei gegen sie gerichtet. Die Entscheidung krankt am gleichen Übel, wie andere sozialdemokratische Entscheidungen der letzten Zeit: Wohl gewinnt die Partei langsam ein positiveres Verhältnis zur «liberalen Demokratie», aber eben nur aus Eigennutz zu einem willkürlich herausgerissenen Teil, dem Schutzwall gegen den Faschismus, nicht zur — schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Frage der Landesverteidigung lautet einfach und schlicht: «Willst du im Falle eines Angriffes dein Land verteidigen». Die Antwort von links ist keine Antwort: «Ja, wenn faschistische Horden (wie die groteske Wendung heißt) es überschwemmen.» Faschistische Horden könnten die Partei schädigen. Ob das Land verwüstet werden soll, wird durch die Parteibrille entschieden. Das heißt man nicht, ein Verhältnis zu unserm Staat gewinnen. Gleich verhält es sich mit dem Staatsschutzgesetz. Solange die Methoden nicht rückhaltlos abgeblasen werden, die darin mit gutem Grund mit Strafe bedroht sind, ist überhaupt keine Entscheidung gefallen. Die Absage an das Ordnungsgesetz ist in dieser wunderbar unzuverlässigen Uhr zur Abwechslung wieder einmal ein Pendelschwung in der Richtung der Diktatur. Ob nicht gerade dadurch den rechtsradikalen Bewegungen neuer Wind in die Segel geblasen wird, wer weiß es? Ein bedenklicher Mangel an Führung ist es jedenfalls, einer Entscheidung jahrelang auszuweichen, die sich aufdrängt: der Entscheidung für oder gegen den schweizerischen Staat. Kein Vater anerkennt und liebt sein Kind nur für bestimmte Fälle. Ein Mangel an Liebe in der Tat

und an Führertum, zwei Eisen im Feuer haben zu wollen, wo nur eines glühend werden kann!

Die Nationale Front will mit dem «System» nichts zu tun haben und darum alles ablehnen, was das Leben dieses «Systems» verlängern könnte. Damit ist zwar das Wesen des Staatsschutzgesetzes, das kein Hindernis eines Staatsumbaues sein soll, gründlich verkannt, aber die Stellungnahme der Front ist in der dem Nationalsozialismus entnommenen Lehre begründet, daß man am leichtesten zur Macht gelangt, wenn man aus dem bestehenden Staat ein ankreidungswürdiges «System» mache und dafür in schönen Farben das kommende Reich ausmale. Die Ablehnung des Ordnungsgesetzes durch die Nationale Front entbehrt nicht der Konsequenz, und ihre Begründung erhält neue Nahrung einerseits durch die Einstellung der Sozialdemokratie, welcher dieses «System» offenbar eben nicht Meister werde, anderseits durch gewisse betrübliche Erscheinungen des politischen Lebens, wie Volksbankskandal, Vergreisung, Parlamentskrise usw. Noch ist nicht einmal die junge Generation, geschweige die ganze große Mitte des Volkes für diese Annahme gewonnen, es sei ein ganzes System faul geworden und zu ersetzen, noch beseelt uns der Glaube an das gegenwärtige Wirken vieler gesunder Kräfte, denen Steine in den Weg zu legen eben das Staatsschutzgesetz verhindern soll. Immerhin, eines müssen wir zugeben: Der jungen Generation wird dieser Glaube schwer gemacht; sie vernimmt von dem höllischen Betrugsskandal in Bayonne und es beschleicht sie die beklemmende Frage, ob bei uns noch alles so sei, wie es sein sollte.

Die freisinnige Partei ist zweifellos an der Annahme des Gesetzes am meisten interessiert. An ihr wird es liegen, gemeinsam mit den Katholisch-Konservativen die Mitte zu sammeln, die dem Lande die ruhige Entwicklung sichern soll. Allein sie ist in einer Lage, die der Tragik nicht ermangelt. Sie hat namentlich wegen des Auftretens einzelner ihrer Führer als reine Geschäftsanwälte eine nicht zu leugnende Vertrauenseinbuße erlitten und muß das Staatsschutzgesetz vor allen, die guten Willens sind, durch energische Säuberungsmaßnahmen quasi erst abverdienen.

So spielt sich der kommende Abstimmungskampf zwischen zwei Gegenspielern ab, die doch einer Meinung sind: Zwischen der Sozialdemokratie und der Nationalen Front. Jede trägt ihre ungeheure Verantwortung vor dem Land. Die Mitte aber trägt ihre Verant-

wortung vor der jungen Generation: Das Haus zu reinigen und sich endlich zum Neu- und Umbau zu entschließen, auf daß es eine Freude sei und werde, es zu schützen und zu schirmen. Sonst kann gerade bei der jungen Generation in Wochen und Tagen der heute noch lächerlich geringfügige Kampf gegen «das System» Wucht und Gefahr annehmen, eine Gefahr, die die Jugend nicht abschrecken, sondern mitreißen würde.

## **Eine allgemeine schweizerische Akademie und die bestehende Naturforscher- Akademie**

von Eduard Rübel

**M**it begeisterndem Schwung legt uns Robert Faesi eine zündende Anregung vor zum Aufbau einer umfassenden schweizerischen Akademie.<sup>1</sup> Mit Freude begrüßen wir diesen Werderuf. Unsere Zeit bietet unendlich viel Auseinanderstrebendes; gute Regungen, guter Wille, ist viel vorhanden, aber es wird nach den verschiedensten Richtungen gezogen.

Faesi hat viele Kulturgebiete genannt, die in einer Akademie zusammengefaßt werden könnten. In keinem Land sind bisher so viele Gesichtspunkte in einem Gebilde vereinigt. Seine Vorschläge gehen sogar weiter als das, was das Institut de France in seinen fünf Akademien umschließt, und dieses ist das bisher umfassendste. Ob alle Teile reif sind für die Akademiebildung, wird sich erweisen; einige sind es.

Als Zentralpräsident der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft für 1929—1934 werde ich ständig über das Akademieproblem interpelliert und fühle mich daher verpflichtet, etwas ausführlicher auf meine persönliche Ansicht zu der Frage einzugehen.

Der Großteil der ausländischen Akademien befaßt sich mit den «Wissenschaften»; die einen ausschließlich mit Sprach- und Ge-

---

<sup>1</sup> Robert Faesi: Eine schweizerische Akademie. Neue Schweizer Rundschau, 1933, Heft 4.